

Anlage

Betreuer*innenerklärung

Gemäß § 4 Absatz 1 (g) der Promotionsordnung vom 02.12.2008 (Amtsblatt 60/2008) verpflichte ich mich, das Dissertationsvorhaben von

(Name) _____

für die Dauer der Regelbearbeitungszeit zu betreuen (siehe § 6 Abs. 8).

Die Dissertation soll in _____ Sprache verfasst werden.

Die Disputation soll in _____ Sprache stattfinden.

Der Nachweis von Kenntnissen der englischen oder anderen Wissenschaftssprache auf Niveaustufe C1 oder der Nachweis gleichwertiger Kenntnisse ist vorzulegen.

Die Zulassung einer anderen Wissenschaftssprache als *englisch* ist nur zulässig, wenn Betreuung, Begutachtung und Bewertung gewährleistet sind. In diesem Fall ist bei Abgabe der Dissertation eine Erklärung von allen Mitgliedern der Promotionskommission beizufügen, dass diese bereit und in der Lage sind, die Dissertation in der zugelassenen Sprache zu bewerten und zu begutachten und dass die Disputation in der zugelassenen Sprache abgehalten werden kann.

Bei Kandidat*innen, deren Muttersprache nicht deutsch ist und die einen internationalen Studienabschluss erworben haben, muss zur Zulassung der Nachweis von Deutschkenntnissen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung (DSH 2) für den Hochschulzugang oder ein gleichwertiger Nachweis gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber an der FU Berlin vorgelegt werden.

Ist der vorgelegte Studienabschluss der*des Kandidaten*in nicht identisch ist mit dem beantragten Promotionsfach, reichen Sie eine begründete Stellungnahme ein, weshalb der vorgelegte Abschluss wesentlich für die Promotion im beantragten Fach ist.

Informationen zum Betreuer*innenstatus:

Endet die Mitgliedschaft der*des Betreuer*in zur Freien Universität Berlin, so behält sie oder er drei Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission mit Stimmrecht anzugehören. (siehe §6 Abs. 9).

Den § 6 Abs. 9 der o.g. Promotionsordnung habe ich zur Kenntnis genommen.

Alle nach dem 23.10.1990 pensionierten und verrenteten Hochschullehrer*innen sind ab Pensionierung / Verrentung nicht mehr Mitglied der Universität, somit gelten sie als externe Mitglieder im Bezug auf die Zusammensetzung der Promotionskommission.

Für den vorgenannten Fall sowie für Betreuungsverhältnisse durch auswärtige Betreuer*innen ist dem Zulassungsantrag entsprechend § 6 (5) der o. g. Promotionsordnung eine formlose Erklärung durch eine*n hauptberufliche*n Hochschullehrer*in des Fachbereichs zur Unterstützung der*des auswärtigen / externen Betreuer*in beizufügen.

Wir weisen auf die Regelung des § 8 Abs. 2 der o.g. Promotionsordnung hin:

(2) Als Gutachter*in für die Dissertation ist grundsätzlich der*die Betreuer*in des Dissertationsvorhabens zu bestellen. Eine*n weitere*n Gutachter*in bestellt der Promotionsausschuss im Benehmen mit der*dem Doktorand*en. Mindestens ein*e Gutachter*in muss hauptberufliche*r Hochschullehrer*in des Fachbereichs sein.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift Betreuer*in)